



Sicherheitsdirektion

BSIG-Nr. 9/935.976.1/1.2

Generalsekretariat

30. September 2021

Kontaktstelle:

Kramgasse 20
3011 Bern
info.sid@be.ch
Tel. 031 633 47 21

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Teilrevision der kantonalen Taxiverordnung (TaxiV)

1. Ausgangslage

Die Taxiverordnung wurde zuletzt im Jahr 2012 überarbeitet. Die damaligen Neuerungen haben sich grundsätzlich bewährt. Der technologische Wandel und verschiedene politische Vorstösse im Grosse Rat machen eine Überprüfung und Aktualisierung nötig. Insbesondere verlangt der Grosse Rat weniger einschneidende Konsequenzen bei Führerausweisentzügen bei Taxifahrerinnen und Taxifahrern (vgl. überwiesene [Motion 130-2017](#) «Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer»). Der Grosse Rat hat den Regierungsrat zudem beauftragt zu prüfen, ob die bestehenden Regelungen der Taxiverordnung neue Geschäftsmodelle verhindern (vgl. als Postulat überwiesene [Motion 027-2017](#) «Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen»). Eine weitreichende Liberalisierung des Taxigewerbes lehnte der Grosse Rat im Jahr 2019 deutlich ab (vgl. [Motion 279-2018](#) «Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können»).

2. Inhaltliche Neuerungen

Der Taxibegriff bleibt unverändert. Das bedeutet, dass auch sogenannte «Limousinenservices» wie bisher der Bewilligungspflicht unterstehen. Neu eingeführt wird eine Kennzeichnungspflicht mittels Taxilampe bzw. Vignette, wobei dort zwischen klassischen Taxis und Limousinenservices unterschieden wird, ohne diese Begriffe jedoch zu verwenden. Die Tariffbekanntgabe am Äusseren des Fahrzeuges ist dort nicht mehr nötig, wo nur Fahrten auf Bestellung durchgeführt werden (vgl. Art. 10 Abs. 3 TaxiV).

In Umsetzung der überwiesenen [Motion 130-2017](#) wird Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e Taxiverordnung angepasst: Die 3-Jahresfrist ohne verkehrsgefährdende Verletzung der Verkehrsregeln wird dahingehend modifiziert und abgeschwächt, dass eine Abstufung nach Anzahl und Schwere der Administrativmassnahmen vorgenommen wird. Aus gewerbepolizeilicher Sicht ist es nach wie vor sinnvoll und notwendig, von Taxiführerinnen und -führern einen «guten» bzw. nicht zu stark getrübbten automobilistischen Leumund zu verlangen. Ein Schutzbedürfnis des Publikums ist vorhanden. Weiterführende Hinweise finden sich im [Vortrag](#) des Regierungsrates zur vorliegenden Änderung.

Aufgehoben wird die Transportbereitschaftspflicht gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. f Taxiverordnung. Insofern kommt es zu einer Liberalisierung. Für Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber besteht neu eine Pflicht zur Meldung von strafrechtlichen Verurteilungen und Administrativmassnahmen

im Strassenverkehrsbereich. Zuletzt wird an eine neuere Definition des Begriffs «Agglomeration» gemäss Bundesamt für Statistik angeknüpft (Stand 2012) und es werden Strafbestimmungen eingeführt.

3. Umsetzungsbedarf durch die Gemeinden

Die Gemeinden vollziehen weiterhin die Taxiverordnung. Sie sind gehalten, die neuen Vorgaben im Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen und umzusetzen.

Durch die Anpassungen in der Taxiverordnung müssen allenfalls vereinzelt Bestimmungen in den kommunalen Taxireglementen angepasst werden. Namentlich ist keine Taxilampen- und Preisanschriftpflicht mehr erlaubt für Fahrzeuge, mit welchen nur Fahrten auf Bestellung durchgeführt werden. Ebenfalls nicht mehr konform sind allfällige kommunale Bestimmungen, die ein «Bewilligungs-Propositorium» nach verkehrsgefährdenden Verletzungen der Verkehrsregeln vorsehen. Die Gemeinden werden ersucht, ihre Reglemente zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Die Neuerungen in der Taxiverordnung treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Generalsekretariat

Florian Hirte
Stv. Generalsekretär